



Standeskommissionsbeschluss über die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen

vom 1. Juli 2014 (Stand 1. Juli 2014)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 18a Abs. 2 lit. b und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 52a Abs. 6 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV),

beschliesst:

Art. 1 Bewilligungspflicht

¹ Solaranlagen, die nicht auf einem Dach angebracht werden, sind bewilligungspflichtig.

² Solaranlage auf Dächern bedürfen einer Baubewilligung, wenn sie nicht genügend angepasst sind. Als genügend angepasst gelten sie, wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- d) als kompakte Fläche zusammenhängen.

³ Solaranlagen auf Dächern sind in folgenden Fällen stets bewilligungspflichtig:

- a) bei geschützten Gebäuden gemäss Anhang;
- b) bei Gebäuden in Ortsbildschutzzonen;
- c) bei Gebäuden in Mooren und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung;
- d) bei Gebäuden im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

⁴ Für genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern anderer Gebäude besteht keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Meldepflicht.

Art. 2 Meldepflicht

¹ Die Meldung für Solaranlagen nach Art. 1 Abs. 4 ist gegenüber der Baubewilligungsbehörde bis 4 Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

² Das Bau- und Umweltdepartement stellt ein Formular zur Verfügung, welches für die Meldung zu verwenden ist und verbindliche Vorgaben für die einzureichenden Unterlagen enthält.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
01.07.2014	01.07.2014	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	01.07.2014	01.07.2014	Erstfassung	-